



An den Grossen Rat

14.5532.02

WSU/P145532

Basel, 21. Dezember 2016

Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 2016

Anzug Jürg Meyer und Konsorten betreffend „Besserstellung von Eltern mit Besuchsrechten ihrer Kinder bei der sozialen Wohnförderung“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2014 den nachstehenden Anzug Jürg Meyer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Können Väter oder Mütter, beispielsweise wegen Trennung, Scheidung oder Fremdplatzierung, nicht mit ihren Kindern zusammenleben, so haben sie in der Regel das Besuchsrecht. Dies bedeutet, dass die Kinder regelmässig zu ihnen auf Besuch kommen. Ein grosser Teil der Besuche sind mit Übernachtungen an Wochenenden oder während Ferienzeiten verbunden. Die besuchsberechtigten Eltern brauchen dann genügend Wohnraum, damit sich die Kinder bei ihnen wohlfühlen können. Oft sind die Beziehungen zu den Kindern durch Konflikte zwischen den Eltern gefährdet.

Leider sind bezüglich der Besuchsrechte die baselstädtischen Richtlinien zur Unterstützung von Wohnverhältnissen einkommensschwacher Eltern eng. So gestattet die Verordnung über Wohnraum vom 17. Juni 2014 für Wohnungen auf gemeinnütziger Basis gemäss § 18/19 bei alleinerziehenden Eltern ein Zimmer mehr als Haushaltsmitglieder, abgesehen von Ausnahmefällen. Wenn zwei Lebenspartner zusammenleben, darf die Zahl der Zimmer die Zahl der Familienmitglieder nicht überschreiten. Eine ähnliche Regelung enthält § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern vom 25. November 2008. Alleinlebende Eltern mit Besuchsrechten bleiben zudem unberücksichtigt. Bei solchen Regelungen haben die besuchenden Kinder normalerweise kein separates Zimmer. In den Richtsätzen der Sozialhilfe Basel mit relativ knappen Mietzinsansätzen wird immerhin in Ziffer 4.1.3 festgehalten: "Bei ausgewiesenem und ausgeübtem Besuchsrecht wird gemäss Ziffer 10.5.2, sofern der Bedarf nachgewiesen ist, ein zusätzliches Zimmer gewährt und der Grenzwert entsprechend erhöht." Immerhin werden damit die Bedürfnisse der besuchenden Kinder berücksichtigt.

Die Unterzeichnenden ersuchen den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten,

1. Wie im Rahmen der sozialen Wohnpolitik, unter anderem bei der Festsetzung der Mietzinszuschüsse und bei der Ausgestaltung der gemeinnützigen Wohnförderung, den Bedürfnissen der Eltern mit Besuchsrechten ihrer Kinder besser entsprochen werden kann,
2. Ob den besuchenden Kindern nicht der Anspruch auf mindestens ein separates Zimmer gewährt werden kann,
3. Wie sich verhindern lässt, dass enge Wohnverhältnisse die Beziehungen von Eltern zu ihren besuchenden Kindern belasten.

Jürg Meyer, Atilla Toptas, Patrizia Bernasconi, Pascal Pfister, Danielle Kaufmann, Beatriz Greuter, Sibel Arslan, Brigitte Heilbronner, Andrea Bollinger, Toya Krummenacher, Heidi Mück, Mustafa Atici, Georg Mattmüller, Urs Müller-Walz, Ursula Metzger, Kerstin Wenk, Talha Ugur Camlibel, Sarah Wyss, Gülsen Oeztürk, Thomas Gander, Stephan Luethi-Brüderlin, Christian von Wartburg, Sibylle Benz Hübner, René Brigger, Seyit Erdogan“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Zusammenfassung

Der Anzug hat die Wohnsituation von Vätern und Müttern zum Thema, die aufgrund von Trennung, Scheidung oder Fremdplatzierung nicht mit ihren Kindern zusammenleben, die Kinder jedoch regelmässig im Rahmen von Besuchsrechten zu Besuch haben. Die soziale Wohnpolitik berücksichtigt diese Situation zu wenig. Die Anzugstellenden fragen, wie in der sozialen Wohnpolitik die Bedürfnisse der Eltern mit Besuchsrechten ihrer Kinder besser berücksichtigt werden können.

Der Regierungsrat hat die bestehenden Regelungen analysiert und kommt zu Schluss, dass genügend Spielraum besteht, um diese Situationen zu berücksichtigen. Er hält am Grundsatz fest, dass pro Kind nur eine Unterstützung bezüglich Wohnen ausgerichtet werden soll und zwar in der Regel für denjenigen Haushalt, in dem der sorgeberechtigte Elternteil wohnt, bzw. in welchem das Kind sich überwiegend aufhält. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, betreffend Belegungsvorschriften den Auslegungsspielraum zu Gunsten des Elternteils mit Besuchsrechten auszunutzen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat den Anzug als erledigt abzuschreiben.

2. Besuchsrechte bei der sozialen Wohnförderung

Die soziale Wohnförderung besteht in Basel-Stadt aus verschiedenen Elementen. Insbesondere gehören dazu die im Anzug erwähnten Leistungen gemäss Wohnraumfördergesetz (WRFG) sowie Mietbeitragsgesetz (MBG) und Sozialhilfegesetz (SHG)¹.

2.1 Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG)

Zur Deckung des Bedarfs an preisgünstigem Mietwohnraum unterstützt der Kanton auf der Basis des Gesetzes über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013 die Tätigkeit von Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Die verschiedenen Instrumente der Objekthilfe (Darlehen, Bürgschaften, Abgabe von Land im Baurecht) werden mit wohnpolitischen Auflagen verknüpft. So sollen beispielsweise Belegungsvorschriften sicherstellen, dass grössere Wohnungen Familien zugutekommen. Staatliche Mittel sollen so eingesetzt werden, dass ein sparsamer Umgang mit dem begrenzten Wohnraum gefördert wird. In der Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung WRFV)² wird in § 10 Abs. 3 die Wohnungsbelegungsvorschrift konkretisiert. So sollen die Wohnungen höchstens ein Zimmer mehr als Bewohnerinnen und Bewohner aufweisen. Von dieser Belegungsvorschrift darf während der gesamten Dauer des Mietverhältnisses nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

Entgegen den Darlegungen der Anzugstellenden gestattet die WRFV somit den Bewohnerinnen und Bewohnern einer geförderten gemeinnützigen Wohnung ein Zimmer mehr als Haushaltsglieder. Diese Regelung ist verhältnismässig grosszügig und erlaubt somit ein zusätzliches Zim-

¹ Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013
Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) vom 1. November 1990
Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000

² Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung, WRFV) vom 17. Juni 2014

mer für Kinder, die regelmässig zu Besuch sind. Mit dem Zusatz „Abweichung in begründeten Fällen“ besteht zudem eine zusätzliche Möglichkeit, auf die individuelle Situation der Familie einzugehen. Damit kann zum Beispiel auch einer alleinstehenden oder alleinerziehenden Person noch ein weiteres Zimmer für das Besuchsrecht der Kinder gewährt werden. Eine alleinstehende Person hätte somit die Möglichkeit, eine Drei- statt eine Zweizimmerwohnung zu belegen. Es kann jedoch auch bei mehreren Kindern mit Besuchsrechten nur ein zusätzliches Zimmer berücksichtigt werden.

Die im Anzug erwähnte strengere Regelung in den §§ 18 und 19 WRFV (Zahl der Zimmer = Zahl der Bewohner) bezieht sich auf die weitere im WRFV vorgesehene Massnahme der Bereitstellung von günstigem Wohnraum für besonders benachteiligte Personen. Dabei stellt der Kanton selber günstigen Wohnraum zur Verfügung. Besonders benachteiligte Personen sind Leute, die Anspruch auf Ausrichtung von Familienmietzinsbeiträgen, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben und trotz dieser Sozialleistungen keine passende Wohnung finden. Für die Bereitstellung von günstigem Wohnraum gemäss Wohnraumförderungsgesetz ist gemäss § 12 WRFV die Sozialhilfe Basel zuständig. Die ersten Wohnungen stehen seit 1. September 2016 zur Verfügung. Dort gilt die Regelung aus § 18 Abs. 2 WRFV: „Die Zahl der Zimmer einer Wohnung hat nach Möglichkeit die Zahl der darin wohnenden Personen nicht zu überschreiten. Wohnt nur ein Elternteil im Haushalt, darf die Zimmerzahl um ein Zimmer über der Anzahl Haushaltsmitglieder liegen.“ Die Belegungsvorschrift ist bewusst offen formuliert, damit auf individuelle Situationen eingegangen werden kann. Dazu gehören auch regelmässig wahrgenommene Besuchsrechte.

2.2 Sozialhilfegesetz und Unterstützungsrichtlinien URL

Wie im Anzug festgehalten, wird bei der Unterstützung durch die Sozialhilfe in Ziffer 4.1.3 der kantonalen Unterstützungsrichtlinien (URL) explizit festgehalten, dass bei nachgewiesenem und ausgeübtem Besuchsrecht, sofern der Bedarf ausgewiesen ist, ein zusätzliches Zimmer gewährt und der Grenzwert entsprechend erhöht wird.

2.3 Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG)

Der Kanton unterstützt gemäss Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) einkommensschwache Familien mit Beiträgen an die Miete. Die Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsverordnung, MIVO) legt in § 4 als Kriterium u.a. fest, dass die Zahl der Zimmer die Zahl der Mitglieder der Haushaltseinheit gemäss § 5 Harmonisierungsgesetz (SoHaG)³ nicht übersteigen darf. Alleinerziehenden wird ein Zimmer mehr zugestanden. Wenn nun Kinder aus einer früheren Beziehung regelmässig zu Besuch kommen (z.B. jedes zweite Wochenende und zwei Wochen Ferien), zählen sie in den meisten Fällen nicht zur Haushaltseinheit, da sie auf Grund des Sorgerechts oder dem überwiegenden Aufenthalt dem andern Elternteil zugerechnet werden. Somit kann bei den Familienmietzinsbeiträgen kein Anspruch für diese Kinder geltend gemacht werden.

Ausgelöst durch diesen Anzug hat das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt jedoch die bisherige Praxis überdacht. Heute gibt es Fälle, in denen eine Familie keine Familienmietzinsbeiträge erhält, weil die Wohnung ein Zimmer zu viel hat. Dieses Zimmer ist aber nötig, damit genügend Platz für ein Kind oder mehrere Kinder mit Besuchsrecht besteht. Neu gilt folgende Regelung: Wenn es in einer Familie mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind noch andere Kinder aus einer früheren Beziehung mit Besuchsrechten gibt, die nicht zur Haushaltseinheit gehören, kann auf Antrag bei der Belegungsvorschrift ein zusätzliches Zimmer zugelassen werden, ohne dass jedoch der Mietzinsbeitrag erhöht wird. Voraussetzung ist weiterhin, dass mindestens ein Kind ständig in der Wohnung lebt (§ 1 MBG). Mit dieser angepassten Praxis sollen

³ Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25.6.2008

Familien neu Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge erhalten, wenn ihre Wohnung aufgrund von Besuchsrechten ein Zimmer mehr hat, als gemäss Belegungsvorschrift erlaubt ist.

3. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1: Wie kann im Rahmen der sozialen Wohnpolitik, unter anderem bei der Festsetzung der Mietzinszuschüsse und bei der Ausgestaltung der gemeinnützigen Wohnförderung, den Bedürfnissen der Eltern mit Besuchsrechten ihrer Kinder besser entsprochen werden?

Die heutigen Regelungen der sozialen Wohnpolitik beinhalten genügend Spielraum, um die Bedürfnisse der Eltern mit Besuchsrechten abzudecken. Bei den Familienmietzinsbeiträgen wird die Praxis zu Gunsten der Eltern mit Besuchsrechten angepasst.

Frage 2: Kann den besuchenden Kindern nicht der Anspruch auf mindestens ein separates Zimmer gewährt werden?

Mit der in Kap. 2.3 beschriebenen Anpassung besteht diese Möglichkeit nun in allen aufgeführten Bereichen der sozialen Wohnpolitik. Es kann jedoch in der Regel auch bei mehreren Kindern mit Besuchsrechten nur ein zusätzliches Zimmer berücksichtigt werden.

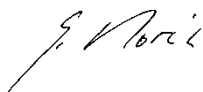
Frage 3: Wie lässt sich verhindern, dass enge Wohnverhältnisse die Beziehungen von Eltern zu ihren besuchenden Kindern belasten?

Enge Wohnverhältnisse haben nicht primär mit Besuchsrechten zu tun, sondern insbesondere mit der wirtschaftlichen Situation des Haushalts. Die im Mai 2016 veröffentlichte Evaluation der Familienmietzinsbeiträge zeigt deutlich, dass die Ausgaben für die Miete einen engen Zusammenhang mit der Einkommenssituation haben. Mit steigendem Einkommen steigen auch die Mieten bzw. die Grösse der Wohnung. Die Evaluation zeigt ebenfalls, dass bei den Haushalten mit Familienmietzinsbeiträgen fast die Hälfte die Belegungsvorschriften nicht ausschöpft, d. h. sie leben in einer kleineren Wohnung als maximal erlaubt. Durch die oben beschriebenen Regelungen wird ein Beitrag dazu geleistet, dass der Wohnraum auch in Haushalten mit Besuchsrechten in einem sinnvollen Grössenverhältnis zur Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner stehen kann.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Jürg Meyer und Konsorten betreffend „Besserstellung von Eltern mit Besuchsrechten ihrer Kinder bei der sozialen Wohnförderung“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin